

Corporate Governance Bericht

1. Allgemeines

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat 2013 die Geltung des „Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg“ beschlossen. Dieser Public Corporate Governance Kodex, in der Fassung vom 01.01.2024, richtet sich an die Unternehmen in den Rechtsformen einer juristischen Personen des Privatrechts und an Personengesellschaften, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist.

Die SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Das Land Baden-Württemberg ist Mehrheitsgesellschafter und hält 95 Prozent am Stammkapital der Gesellschaft.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Über Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung soll die Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe verbessert werden. Der Public Corporate Governance Kodex des Landes soll auch den Besonderheiten einer Unternehmensträgerschaft des Landes Rechnung tragen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes soll zudem durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit Landesbeteiligung und in das Land als Anteilseigner stärken.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den dem Public Corporate Governance Kodex des Landes (PCGK) zu führen. Gemäß Gesellschaftsvertrag hat der Aufsichtsrat die Vorgaben des PCGK zu beachten. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH haben den Corporate Governance Bericht jährlich abzugeben. Bestandteil des Corporate Governance Berichtes hat insbesondere die Erklärung zu sein, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.

Die SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH kommt mit dem vorliegenden Bericht den Anforderungen und Empfehlungen für das Jahr 2024 (Berichtszeitraum) im Wesentlichen nach.

2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus zwei Geschäftsführern. Geschäftsführer sind Herr Tobias Harms (Vorsitzender) und Herr Dr. Thilo Grabo.

3. Vergütung der Geschäftsführer

Die Vergütung der Geschäftsführer für das Jahr 2024 setzt sich wie folgt zusammen:

	Herr Tobias Harms	Herr Dr. Thilo Grabo
Grundvergütung	EUR 235.000,00	EUR 225.000,00
erfolgsabhängige Vergütung	EUR 65.000,00	EUR 65.000,00
Beihilfen	EUR 20.685,90	EUR 15.842,00
geldwerte Vorteile	EUR 9.091,69	EUR 8.597,01
Reisekosten	EUR 414,40	EUR 0,00
Summe	EUR 330.191,99	EUR 314.439,01

4. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH besteht aus zwölf Mitgliedern.

5. Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (ohne Reisekosten) belief sich im 2024 auf insgesamt EUR 21.283,33 und setzt sich wie folgt zusammen:

	Vergütung	Sitzungsgeld	Gesamtbezüge
Prof. Dr. habil. Uwe Lahl, Ministerialdirektor (Vorsitzender)	EUR 2.000,00	EUR 700,00	EUR 2.700,00
Julian Würtenberger, Ministerialdirektor	EUR 1.500,00	EUR 600,00	EUR 2.100,00
Helmut Hackel	EUR 1.500,00	EUR 500,00	EUR 2.000,00
Hermino Katzenstein, MdL	EUR 1.000,00	EUR 500,00	EUR 1.500,00
Götz-Markus Schäfer, leitender Ministerialrat	EUR 1.000,00	EUR 600,00	EUR 1.600,00
Peter Hahn, Ministerialrat	EUR 1.000,00	EUR 700,00	EUR 1.700,00
Tim Bückner, MdL	EUR 1.000,00	EUR 300,00	EUR 1.300,00

Stefanie Bürkle, Landrätin (bis 30.06.2024)	EUR 500,00	EUR 100,00	EUR 600,00
Günther-Martin Pauli, Landrat (bis 30.06.2024)	EUR 500,00	EUR 200,00	EUR 700,00
Gabriele Fieback	EUR 1.000,00	EUR 700,00	EUR 1.700,00
Joachim Feike (bis 19.07.2024)	EUR 583,33	EUR 300,00	EUR 883,33
Jure Kordic	EUR 1.000,00	EUR 700,00	EUR 1.700,00
Claudia Wiese (ab 01.07.2024)	EUR 500,00	EUR 400,00	EUR 900,00
Catharina Pawlowskij (ab 01.07.2024)	EUR 500,00	EUR 400,00	EUR 900,00
Moritz von Sieg (ab 23.07.2024)	EUR 500,00	EUR 300,00	EUR 800,00

6. Darstellung des Frauenanteils in Führungspositionen und im Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Dem Gremium gehört keine Frau an. Außerdem hat die Gesellschaft zwei Angestellten Gesamtprokura erteilt. Darunter ist keine Frau.

Der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen, darunter sind drei Frauen.

7. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH haben sich mit den Anforderungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner aktuellen Ausfertigung befasst und geben eine Entsprechenserklärung gemäß **Anlage 1** ab.

Lahr, 25.07.2025

für den Aufsichtsrat

Unterschrift

Uwe Lahl

Lahr, 25.07.2025

für die Geschäftsführung

Unterschrift

Tobias Harms

Unterschrift

Dr. Thilo Grabo

Corporate Governance Bericht

Anlage 1 von 1

Entsprechenserklärung gemäß Ziffer 15 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH sind durch den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg verpflichtet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH haben sich mit den Anforderungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner aktuellen Ausfertigung befasst und geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Entsprechenserklärung ab:

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH erklären für das Unternehmen, dass den Anforderungen und den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg entsprochen wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt werden:

Abgewichen wird von den Anforderungen und den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) nur in den folgenden Randnummern:

Randnummer:	Begründung für die Abweichung:
92	Die Vereinbarung eines Selbstbehalts ist nach § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG nur bei Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft verpflichtend. Da die Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH operiert, wurde auf die Vereinbarung eines Selbstbehalts für die Mitglieder der Geschäftsführung verzichtet. Der vorgenannte Verzicht gilt nur für die restliche Laufzeit der aktuellen Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung. Mit dem Abschluss neuer Anstellungsverträge werden für die Mitglieder der Geschäftsführung Selbstbehalte in der in Randnummer 92 genannten Höhe vereinbart werden.